

Jene die fünfzig Gulden  
 Pension geltend am postellen prorektor felder  
 und verjahren in demselben dreyen Jahren  
 mit dem gemeinde von zuzinsen ungen  
 weisendlich felder und zuzinsen stand  
 noch anstendig trifft dan stand bei  
 Jahr

50 R. 20 Gk